

suisse schweiz svizzero
touring club

**STATUTEN
DER TCS SEKTION SCHAFFHAUSEN**

(GEGRÜNDET 1924)

Rechtsform, Zweck und Sitz

Artikel 1

Die Sektion Schaffhausen des Touring Clubs Schweiz (im folgenden Sektion genannt) ist ein im Jahre 1924 gegründeter Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.

Die Sektion ist dem Touring Club Schweiz (nachfolgend TCS genannt) angegliedert.

Artikel 2

Die Sektion bezweckt die Unterstützung der mit dem Strassenverkehr und dem Tourismus im Zusammenhang stehenden Interessen und Rechte ihrer Mitglieder. Sie setzt sich ein für die Hebung der Verkehrssicherheit und wendet sich gegen Auswüchse im Strassenverkehr. Sie organisiert Veranstaltungen sportlicher, verkehrs- und motorfahrzeugtechnischer sowie geselliger Art.

Artikel 3

Die Sektion hat ihren Sitz in Schaffhausen.

Mitgliedschaft

Artikel 4

Die Sektion besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Der Verwaltungsrat des Zentralverbandes legt die verschiedenen Mitgliederkategorien und die damit verbundenen Leistungen fest.

Mitglieder der Sektion, die sich ausserdem einer speziellen Aufgabe widmen wollen, können sich mit einer Genehmigung des Vorstandes zu einer Untersektion oder Fachgruppe zusammenschliessen; deren Statuten unterliegen der Genehmigung des Vorstandes. Sie bleiben Mitglieder der Sektion mit allen Rechten und Pflichten.

Artikel 5

Nach 25-jähriger Zugehörigkeit zur Sektion wird das Aktivmitglied Veteran. Seine Rechtsstellung innerhalb der Sektion wird dadurch nicht verändert.

Artikel 6

Mitglieder und Gönner, die sich um die Sektion und ihre Bestrebungen besonders verdient gemacht haben und einer solchen Auszeichnung würdig befunden werden, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 7

Die Aufnahme erfolgt durch den Zentralsitz. Die aufgenommene Person mit Wohnsitz im Gebiet der Sektion Schaffhausen wird in der Regel gleichzeitig Mitglied der Sektion Schaffhausen.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Artikel 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung

Artikel 9

Der Austritt und der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt nach den Bestimmungen der Zentralstatuten des TCS Schweiz.

Artikel 10

Der Ausschluss wird aus wichtigen Gründen durch den Vorstand der Sektion oder den Verwaltungsrat des Zentralverbandes verfügt. Es besteht keine Begründungspflicht.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen schriftlich an die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes rekurrieren.

Artikel 11

Die Aktivmitglieder haben einen Jahresbeitrag, bestehend aus dem Beitrag an den Zentralverband und dem Beitrag an die Sektion, zu entrichten.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins; für diese haftet nur das Vereinsvermögen.

Artikel 12

Der TCS erhebt einen Jahresbeitrag, welcher sich aus dem Zentralbeitrag (vom TCS festgelegt) und dem Sektionsbeitrag (von der Sektionsmitgliederversammlung bestimmt) zusammensetzt.

Der Mitgliederbeitrag wird nach den Bestimmungen der Zentralstatuten des TCS Schweiz erhoben.

Organisation

Artikel 13

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Artikel 14

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie findet jährlich mindestens einmal im ersten Halbjahr statt und überdies, so oft es der Vorstand für notwendig erachtet. Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Bekanntgabe der Anträge verlangt.

Artikel 15

Der Mitgliederversammlung fallen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Sektionspräsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Voranschlages
- d) Festsetzung des Sektionsbeitrages
- e) Genehmigung des Jahresprogrammes
- f) Genehmigung des Geschäftsreglementes
- g) Wahl des Präsidenten, der freien Mitglieder des Vorstandes, der Revisionsstelle sowie der Delegierten in den Zentralverband
- h) Beschlussfassung über Anträge, Rekurse und vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- i) Revision der Statuten
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Auflösung der Sektion

Artikel 16

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage zum voraus durch Zirkular oder Aufruf im Sektions-Mitteilungsblatt unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

Vom Tage der Einberufung an ist das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht aufzulegen.

Artikel 17

Anträge von Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Sektionspräsidenten mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Beschliesst die Versammlung, auf den Antrag einzutreten, so hat der Vorstand an einer späteren Versammlung Bericht und Antrag zu stellen, es sei denn, er gebe in seiner Mehrheit die Zustimmung zum sofortigen Entscheid.

Artikel 18

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er überdies den Stichentscheid.

Bei der Abnahme der Jahresrechnung haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht. Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Artikel 19

Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt in offener Abstimmung, sofern nicht der Vorstand oder mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Vorstand

Artikel 20

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und acht bis zehn freien Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und konstituiert sich selbst. Dem Vorstand gehören ausserdem von Amtes wegen die Präsidenten allfälliger Untersektionen und Fachgruppen an. Der Präsident ist zuhanden der Delegiertenversammlung des TCS für einen Sitz im Verwaltungsrat des TCS nominiert.

Aus besonderen Gründen ist es möglich, anstelle des Präsidenten ein anderes Mitglied des Vorstandes in den Verwaltungsrat des Zentralverbandes zu delegieren.

Artikel 21

Dem Vorstand obliegen Leitung und Geschäftsführung der Sektion. Er besitzt alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Artikel 22

Zur Behandlung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Unterausschüsse und Kommissionen bestellen. Jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

Artikel 23

Der Vorstand verfügt über einen Kredit ausserhalb des Budgets von bis zu Fr. 10'000.-- pro Ereignis.

Artikel 24

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Präsident stimmt mit; er hat bei Stimmengleichheit überdies den Stichentscheid.

Artikel 25

Die Sektion wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen mit einem Vorstandsmitglied rechtswirksam verpflichtet.

Artikel 26

Die Entschädigung des Vorstandes, der Kommissionsmitglieder und der Delegierten in den Zentralverband wird in einem Geschäftsreglement festgelegt, das der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Revisionsstelle

Artikel 27

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein, ihren Sitz in der Schweiz haben, über fachliche Befähigung zur Erfüllung ihrer Aufgabe und eine Zulassung verfügen, und deren Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Artikel 28

Die Revisionsstelle prüft mittels einer eingeschränkten Revision, ob die Buchführung und die Jahresrechnung, Gesetz und Statuten entsprechen und haben an die Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit in die Buchhaltung Einsicht zu nehmen und die nötigen Unterlagen zu verlangen.

Auflösung und Liquidation

Artikel 29

Die Auflösung der Sektion kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und sich mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung aussprechen.

Artikel 30

Sollte diese Versammlung nicht beschlussfähig sein, so kann innert dreier Monate eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschliessen kann.

Artikel 31

Im Falle der Auflösung wird der Sektionsvorstand mit der Liquidation des Sektionsvermögens beauftragt. Es geht, soweit es nicht für die Verpflichtungen der Sektion Verwendung finden muss, an den Zentralverband über.

Artikel 32

Sämtliche Bekanntmachungen der Sektion erfolgen durch Zirkular oder im Sektions-Mitteilungsblatt, allenfalls in der Tagespresse.

Artikel 33

Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 31. März 2006 angenommen worden. Sie traten mit der Genehmigung durch den Sektionsrat des TCS in Kraft (SR 2. Juni 2006).

Die Aenderungen der alten Art. 9, 11, 13, 16, 28 und 34 sind von der Mitgliederversammlung am 26. März 2010 angenommen worden. Sie treten mit der Genehmigung durch den Sektionsrat des TCS in Kraft (SR 22./23. April 2010).

Die Aenderungen der alten Art. 4, 10, 12, 13, 15, 20, 23, 27, 28 und 33 sind von der Mitgliederversammlung am 28. März 2014 angenommen worden.

Sie treten mit der Genehmigung durch den Verwaltungsrat des Zentralverbandes in Kraft.

Sie ersetzen alle früheren Formulierungen.

Schaffhausen, 28. März 2014

Hans Werner Iselin	Andreas Meier
Präsident	Kassier

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Verwaltungsrat des Zentralverbandes am 30. April 2014 genehmigt.